

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9512 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft
und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den
Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Armenien andererseits**

A. Problem

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien soll im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits ersetzen.

Mit dem Partnerschaftsabkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die Anstrengungen der Republik Armenien beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft unterstützt sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in der Republik Armenien gefördert werden.

Die Beachtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie z. B. in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt worden sind, sind wesentliche Bestandteile des Partnerschaftsabkommens. Dies hat zur Folge, daß bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultationen – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente der Zusammenarbeit sind die vertraglich bindende Beseitigung der bisher nur autonom aufgehobenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, weitere Bestimmun-

gen zur Erleichterung des Warenverkehrs, Regelungen zum Abbau der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeitsrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften, Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene.
- Die Beachtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft sind zum Vertragsbestandteil erhoben worden. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt die andere Vertragspartei, geeignete Maßnahmen zu treffen, zu denen auch eine Kündigung des Abkommens zählt. In dringenden Fällen kann der betroffene Vertragspartner auch ohne Konsultation des Kooperationsrates geeignete Maßnahmen treffen.
- Da es sich bei dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen um ein nicht-präferentielles Abkommen handelt, wird die Republik Armenien handelspolitisch sonstigen Drittländern auf der Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips gleichgestellt. Das Abkommen enthält kein generelles Verbot für Zollerhöhungen, die weiterhin möglich bleiben. Die im Dezember 1993 durch die Europäische Gemeinschaft erfolgte autonome Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen im gewerblichen Sektor und Agrarbereich wird vertraglich festgeschrieben.
- Das bestehende Verbot für Arbeitnehmer aus dem Ausland, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen (Anwerbestopp), bleibt unberührt. Hinsichtlich der Entlohnung, der Entlassung und der Arbeitsbedingungen bemühen sich die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß legal beschäftigte Staatsangehörige der Republik Armenien nicht wegen ihrer Staatsangehörigkeit benachteiligt werden. Eine volle Gleichstellung im Arbeitsrecht ist nicht vorgesehen.
- Für die Niederlassung von Gesellschaften in Form von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen und die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gewährt die Republik Armenien eine rechtliche Gleichstellung mit armenischen Gesellschaften oder Gesellschaften dritter Länder, wobei die günstigere Regelung vorgeht. Die EU-Mitgliedstaaten räumen Gesellschaften der Republik Armenien für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit Meistbegünstigung ein. Das eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

Für die Tätigkeit von Selbständigen enthält das Abkommen keine Regelungen, für sie gilt das Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, schrittweise die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft oder der Republik Armenien zu erlauben.
- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses der NUS-Länder im Dezember 1990 beschlossene und 1996 erneuerte besondere Programm TACIS weitergeführt. Andere Finanzhilfen sieht das Abkommen nicht vor.
- Ein Beitritt zur Europäischen Union ist nicht vorgesehen.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen, sondern es wird auf die Fortführung des TACIS-Programms Bezug genommen. Maßgebend für das TACIS-Budget ist der in der TACIS-Verordnung 1996 festgelegte Budgetrahmen für den Zeitraum 1996 bis 1999. Für die Republik Armenien wurde ein mehrjähriges Richtprogramm beschlossen, das in Form von Zweijahresprogrammen umgesetzt wird.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch die vorgesehenen Konsultationen in geringem Umfang administrative Kosten für die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für kleine und mittlere Unternehmen ist das Abkommen kostenneutral.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9512 –
anzunehmen.

Bonn, den 4. März 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Dietrich Sperling
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Dietrich Sperling

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Finanzausschuß und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II.

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits soll im Hinblick auf die Beziehungen der Gemeinschaft zur Republik Armenien das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der ehemaligen UdSSR ersetzen.

Ziel des Partnerschaftsabkommens ist die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen, die Unterstützung der Anstrengungen der Republik Armenien beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft sowie die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung in der Republik Armenien.

Zu diesem Zweck sieht das Abkommen eine Institutionalisierung des politischen Dialoges auf hoher Ebene, eine vertragliche Festschreibung der Aufhebung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, weitere Bestimmungen zur Erleichterung des Warenverkehrs, ein Verbot der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften, Regeln über den grenzüberschreiten-

den Dienstleistungsverkehr und Bestimmungen über die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, technischen, wissenschaftlichen, kulturellen und finanziellen Bereich vor. Ferner werden die Beachtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft zum Vertragsbestandteil erhoben.

III.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 82. Sitzung am 25. März 1998 einvernehmlich bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 71. Sitzung am 4. März 1998 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme sind in Drucksache 13/9512, Anlagen 2 und 3, enthalten.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 4. März 1998 beraten und einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 13/9512 – zu empfehlen.

Dr. Dietrich Sperling

Berichterstatte

